

## **Antrag**

**der Abgeordneten Brigitte Pothmer, Fritz Kuhn, Markus Kurth, Beate Müller-Gemmeke, Kerstin Andreae, Kai Gehring, Katrin Göring-Eckardt, Lisa Paus, Elisabeth Scharfenberg, Dr. Gerhard Schick, Dr. Harald Terpe und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

### **Rechte der Arbeitsuchenden stärken – Sanktionen aussetzen**

Der Bundestag wolle beschließen:

#### I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Nach jahrelangem Gezerre wurde im Juli 2010 endlich die Jobcenter-Reform beschlossen. Dabei konnte trotz der im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP geplanten Zerschlagung der Jobcenter die Zusammenarbeit von Bundesagentur für Arbeit (BA) und Kommunen und damit das Prinzip der „Hilfe aus einer Hand“ erhalten werden. Ebenfalls konnte eine – wenn auch begrenzte – Ausweitung der alleinigen kommunalen Trägerschaft durchgesetzt werden. Weitere dringend notwendige Reformen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende wie mehr Qualifizierung, verbesserte Rechte und die gesicherte Teilhabe für Arbeitsuchende wurden jedoch nicht in Angriff genommen.

Im Gegenteil, die von der Bundesregierung beabsichtigten Kürzungen bei der Grundsicherung gehen sowohl zu Lasten der Qualifizierungs- und Förderangebote für Arbeitsuchende als auch zu Lasten des Personalbudgets bei den örtlichen Trägern der Grundsicherung. Das bedeutet für die Arbeitsuchenden weniger Weiterbildung, weniger Unterstützung und weniger Betreuung. Darüber hinaus ist zu befürchten, dass der Druck auf die Arbeitsuchenden zunimmt und die Zahl der verhängten Sanktionen steigen wird – auch weil die Bundesregierung plant, die Sanktionsverhängung noch einmal zu erleichtern. Danach sollen Sanktionen zukünftig ohne schriftliche Rechtsfolgenbelehrung ausgesprochen werden können, wodurch die Rechtsstellung der Arbeitsuchenden noch einmal verschlechtert würde.

Das ist der vollkommen falsche Weg, um Arbeitsuchende erfolgreich und dauerhaft in Arbeit zu vermitteln. Beispielhaft zeigt dies die Kritik an den besonders rigiden Sanktionsregeln gegen junge Menschen bis zu 25 Jahren. Diese Regeln werden nicht nur als verfassungsrechtlich bedenklich eingestuft. Ihnen wird außerdem eine fatale Wirkungsweise attestiert, weil sie die Betroffenen in Kleinkriminalität, Schwarzarbeit und Verschuldung treiben.

Arbeitsuchende und ihre Angehörigen brauchen Unterstützung statt Druck. Nicht Sanktionen, bürokratische Zumutungen und Gängelung, sondern faire Spielregeln, Motivation und Bestärkung der Arbeitsuchenden müssen die Integrationsarbeit in den Jobcentern bestimmen. Grundlagen dafür sind die Stärkung der Arbeitsuchenden im Eingliederungsprozess und ein qualifiziertes, individuelles und umfassendes Fallmanagement. Sowohl Scheinangebote zur

Überprüfung der Arbeitsbereitschaft als auch Sanktionsandrohungen und -automatismen haben in diesem Prozess keinen Platz.

II. Der Deutsche Bundestag fordert daher die Bundesregierung auf,

1. die Eigeninitiative der Arbeitsuchenden zu fördern und ihre Selbstbestimmung zu gewährleisten, indem folgende Grundsätze ins Zweite Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) aufgenommen werden:
  - a) Arbeitsuchende haben zukünftig das Recht, zwischen angemessenen Maßnahmen zu wählen. Ihre Wünsche hinsichtlich der Gestaltung des Integrationsprozesses müssen berücksichtigt werden. Auf dieses Recht werden sie im Erstgespräch hingewiesen.
  - b) Eigene Vorschläge der Arbeitsuchenden, wie sie zum Nutzen der Gesellschaft beitragen und eine Gegenleistung erbringen können und wollen, müssen Priorität in der Hilfeplanung haben. Bürgerschaftliches Engagement wird als Gegenleistung anerkannt;
2. die Stellung der Arbeitsuchenden im Eingliederungsprozess zu stärken und folgende Schritte für die Gewährleistung einer Zusammenarbeit von Jobcentern und Arbeitsuchenden auf Augenhöhe zu ergreifen:
  - a) Bei allen Trägern des SGB II sollen unabhängige Ombudsstellen eingerichtet und finanziert werden, die in Konfliktfällen zwischen Arbeitsuchenden und Trägern vermitteln.
  - b) In Zukunft müssen Arbeitsuchende die Möglichkeit haben, den persönlichen Ansprechpartner bei schwerwiegenden Konflikten auf Wunsch zu wechseln.
  - c) Bei allen Trägern der Grundsicherung sollen qualifizierte Ansprechpartner und Abteilungen zur Verfügung stehen, die einen möglichen Rehabilitationsbedarf von Menschen mit Behinderung erkennen und an die zuständige Agentur für Arbeit weiterleiten. Diese sollten immer eingeschaltet werden, bevor eine Überprüfung der Erwerbsfähigkeit eingeleitet wird;
3. ein Sanktionsmoratorium zu erlassen, bis die Rechte der Arbeitsuchenden gestärkt worden sind. Darüber hinaus müssen die jetzt geltenden Sanktionsregeln geändert und dürfen entgegen der Planungen der Bundesregierung nicht weiter verschärft werden. Der Grundbedarf, der für eine Teilhabe an der Gesellschaft notwendig ist, darf in Zukunft nicht mehr durch Sanktionen angetastet werden. Es sind folgende Maßgaben zu berücksichtigen:
  - a) Das geltende schärfere Sanktionsinstrumentarium gegen Menschen unter 25 Jahren wird zurückgenommen.
  - b) Sanktionsregeln dürfen keinem Automatismus unterliegen. Eine Rücknahme der Sanktion bei Verhaltensänderung und die zeitliche Flexibilisierung der Sanktionsverhängung muss jederzeit möglich sein.
  - c) Werden Fähigkeiten, Wünsche und Vorschläge der Einzelnen nicht Rechnung getragen oder besteht keine Wahl zwischen angemessenen Förderangeboten, dürfen keine Sanktionen verhängt werden.
  - d) Wird die Aufnahme von Arbeit verweigert, die unterhalb des maßgeblichen tariflichen oder – wenn keine tarifliche Regelung vorhanden ist – des ortsüblichen Entgelts entlohnt wird, dürfen ebenfalls keine Sanktionen ausgesprochen werden.
  - e) Legen Hilfebedürftige Widerspruch gegen die Verhängung einer Sanktion ein, so muss dieser Widerspruch aufschiebende Wirkung haben und der Fall der Ombudsstelle vorgelegt werden;

4. die Voraussetzungen für eine qualitativ hochwertige Betreuung und ein individuelles Fallmanagement mit den dafür erforderlichen personellen Grundlagen zu schaffen und in der Grundsicherung für Arbeitsuchende die folgenden fachlichen Mindestanforderungen gesetzlich zu verankern:
  - a) Eingliederungsvereinbarungen müssen in Zukunft regelmäßig innerhalb von acht Wochen – bzw. im Falle von unter 25-Jährigen innerhalb von drei Wochen – geschlossen werden.
  - b) Der Eingliederungsprozess basiert ausnahmslos auf einem individuellen Profiling mit den Elementen Beratung und Diagnose und einer auf den Einzelfall zugeschnittenen Eingliederungsstrategie mit Hilfeplanung und Zielvereinbarung sowie jeweils erreichbaren Zwischenzielen. Auch die Anforderungen an den Arbeitsuchenden, z. B. bei der Anzahl der Bewerbungen müssen auf den individuellen Fall zugeschnitten werden. Dabei müssen zukünftig die spezifischen Anforderungen von Frauen und Alleinerziehenden besser als bislang berücksichtigt werden.
  - c) Die fortlaufende Begleitung des Eingliederungsprozesses muss für alle Arbeitsuchenden gewährleistet sein. Eine Einstellung des Fallmanagements auch und gerade im Falle des Nichterreichens bestimmter Integrationsziele oder Zwischenziele nach Ablauf bestimmter Zeiträume ist nicht hinnehmbar.

Berlin, den 5. Oktober 2010

**Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion**

### **Begründung**

Mit der im Juni und Juli 2010 durch Bundestag und Bundesrat verabschiedeten Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende wurde der Erhalt der Hilfe aus einer Hand gewährleistet. Dies ist die Grundlage dafür, dass arbeitsmarkt- und sozialpolitische Maßnahmen weiterhin eng verknüpft und abgestimmt werden können. Dieser Schritt reicht jedoch für eine erfolgreiche und andauernde Integration der Betroffenen nicht aus.

Viele Langzeitarbeitslose müssen erhebliche Hürden überwinden, bevor sie (wieder) eine Arbeit aufnehmen können. Lange Zeiten von Arbeitslosigkeit sind häufig verbunden mit Überschuldung, Gesundheitsproblemen und instabilen familiären und sozialen Beziehungen. Für deren Überwindung sind die Betroffenen auf partnerschaftliche Unterstützung angewiesen.

Der Weg zurück in Erwerbstätigkeit hängt wesentlich von der Motivation der Arbeitsuchenden selbst ab. Motivation und Selbstbestimmung stehen dabei in einem engen Wechselverhältnis. Deshalb muss ein Wunsch- und Wahlrecht des Hilfebedürftigen zukünftig zentrale Grundlage des Fallmanagements werden. Dieser Grundsatz ist in der Kinder- und Jugendhilfe bereits allgemein anerkannt und gesetzlich verankert, er muss auch im SGB II verankert werden. Zudem soll in Zukunft freiwillig geleistete Arbeit im Rahmen des bürgerschaftlichen Engagements als Gegenleistung anerkannt werden.

Das Prinzip der partnerschaftlichen Zusammenarbeit ist mit Sanktionsandrohungen und -automatismen nicht vereinbar. Der kooperative Charakter des Fallmanagements wird durch Regelsanktionen, die bis zur vollständigen Streichung des Arbeitslosengeldes II reichen, im Kern gefährdet. Die jetzigen Sanktionsregelungen werden zudem allzu oft als Mittel zur Einsparung von passiven Leis-

tungen genutzt. Sie müssen deshalb abgeschafft werden. Das gilt insbesondere für die Sonderregelungen für junge Menschen bis zu 25 Jahren. Diese sind nicht nur verfassungsrechtlich bedenklich (vgl. die Aussagen von Prof. Dr. Uwe Berlit in: REPORT MAINZ vom 19. Juli 2010), sondern werden in ihrer Wirkung auch als kontraproduktiv eingestuft, da sie die Betroffenen häufig aus dem Eingliederungsprozess herausdrängen. Am Ende „verschwinden“ die jungen Leute nicht nur aus der Statistik, sondern auch aus der Beratung, so dass Hilfe und Unterstützung nicht mehr gewährleistet werden können (vgl. IAB-Kurzbericht 10/2010).

Trotz dieser Erkenntnisse will die Bundesregierung zukünftig erlauben, dass Sanktionen ohne schriftliche Rechtsfolgenbelehrung verhängt werden können. Damit würde die Rechtsstellung der Arbeitsuchenden noch einmal verschlechtert. Daher darf dieser Plan nicht umgesetzt werden.

Sanktionen dürfen keinem Automatismus folgen, der keine Rücknahme bei Verhaltensänderung und keine zeitliche Flexibilisierung erlaubt. Verweigern Arbeitsuchende die Aufnahme von Arbeit, die unterhalb des maßgeblichen tariflichen oder – wenn keine tarifliche Regelung vorhanden ist – des ortsüblichen Entgelts entlohnt wird, darf dies keine negativen Folgen für die Betroffenen haben.

Der Grundbedarf, der für eine Teilhabe an der Gesellschaft notwendig ist, muss jederzeit gewährleistet sein und darf nicht angetastet werden. Legen Hilfebedürftige Widerspruch gegen die Verhängung einer Sanktion ein, so hat dieser zukünftig aufschiebende Wirkung. Der Fall muss umgehend den neu zu schaffenden, von der Geschäftsführung oder anderen Institutionen des Jobcenters unabhängigen Ombudsstellen vorgelegt werden. Ein Klageverfahren ist erst im Anschluss möglich, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs besteht bis zum Urteil fort. Mit den Ombudsstellen stehen neutrale Anlaufstellen vor Ort zur Verfügung, die bei Konflikten vermitteln. Dadurch können unterschiedliche Auffassungen und Vorstellungen zwischen Arbeitsuchenden und Ansprechpartner in einem frühen Stadium bearbeitet und gelöst werden. Bei Widersprüchen gegen Sanktionen sind die Ombudsstellen verpflichtend als gütliche Einigungsstellen einzuschalten. Auch die Zahl von Gerichtsverfahren kann dadurch deutlich sinken.

Den Arbeitsuchenden muss die Möglichkeit eingeräumt werden, den Ansprechpartner zu wechseln, wenn ein gemeinschaftliches Vorgehen auf Augenhöhe unmöglich ist. Zudem soll Menschen mit Behinderung die Teilhabe am Arbeitsleben entsprechend ihren Neigungen und Fähigkeiten dauerhaft gesichert werden. Die Erfahrung hat jedoch gezeigt, dass viele Träger der Grundsicherung ihren Prüfauftrag nur sehr restriktiv wahrnehmen. Oftmals erkennen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Rehabilitationsbedarfe nicht. Entsprechende Ansprechpersonen und Abteilungen fehlen bislang.

Ein kompetentes Fallmanagement ist nicht nur Grundbedingung für eine partnerschaftliche Hilfestellung durch die SGB-II-Träger, es stellt auch eine der wirksamsten und nachhaltigsten Instrumente der Arbeitsmarktpolitik dar. Dass es hier noch einigen Nachbesserungsbedarf gibt, zeigen nicht nur die vielen erfolgreichen Klagen gegen Bescheide der Jobcenter. Bereits 2008 hat der Bundesrechnungshof erhebliche Defizite bei der Betreuung von Arbeitsuchenden festgestellt, damals bei der Überprüfung der Arbeit von Arbeitsgemeinschaften. Ein weiterer Bericht des Bundesrechnungshofs von 2009 kam zu einem ähnlichen Ergebnis bei den alleinigen kommunalen Trägern. Auch wenn es seitdem zu Verbesserungen gekommen ist, bleiben Mängel offensichtlich. So berichtet das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit (IAB) im Kurzbericht 29/2009, dass „sich der Maßnahmeeinsatz häufig immer noch nicht konsequent an den individuellen Bedarfen“ orientiert (vgl. S. 7).

Nach einer weiteren Untersuchung des IAB erhalten zwar inzwischen 70 Prozent der Arbeitsuchenden eine Beratung zu ihrer beruflichen Situation. Gleichzeitig stellt es aber z. B. fest, dass es offensichtlich signifikante Unterschiede bei der Unterstützung von Frauen und Männern gibt. So bekommen Frauen messbar weniger Unterstützung bei der Arbeitssuche. Darüber hinaus haben weniger als 10 Prozent aller Alleinerziehenden aktive Unterstützung bei der Suche nach einer Kinderbetreuung erfahren, obwohl sich ein Drittel der Betroffenen dies gewünscht haben (vgl. IAB-Kurzbericht 7/2010). Diese, auf repräsentativen Aussagen von Arbeitslosengeld-II-Beziehenden beruhenden Erkenntnisse zeigen, dass die Qualität der Arbeit in den Jobcentern verbessert werden muss. Aus diesem Grund ist es nicht nur wichtig, die Personalsituation in den Jobcentern auf qualitativ und quantitativ hohem Niveau zu stabilisieren, sondern auch verbindliche Vorgaben für Eingliederungsvereinbarungen und das Fallmanagement zu machen.





